

Telefon: 0 233-39827
Telefax: 0 233-39869

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
Temporäre Anordnungen
Baustellenbezirk Süd
MOR-GB2.34

Überprüfung der Baustelleneinrichtung vor dem Anwesen Ganghoferstraße 29

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02602 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 -
Schwanthalerhöhe am 03.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17469

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02602

Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 16.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe hat am 03.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02602 beschlossen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Passierbarkeit für Personen mit Kinderwägen oder Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, während der Baumaßnahme an der Ganghoferstraße 29 zu verbessern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Von der Baustelleneinrichtung auf dem Gehweg entlang des Anwesens Ganghoferstraße 29 hat das Mobilitätsreferat erst durch diesen Antrag erfahren. Der Gehweg vor dem Anwesen Ganghoferstraße 29 ist Privatgrund und eine Einholung eines Genehmigungsbescheides durch die Baufirma war nicht notwendig, da kein öffentlicher Verkehrsgrund betroffen war.

Die aktuell verbleibende Restgehwegbreite von 2 m ist durch die aufgestellten, fest installierten Steinblöcke, die normalerweise als Sitzgelegenheit dienen, an einigen Stellen eingengt und stellen daher ein Hindernis für Personen mit Kinderwägen oder Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, dar. Ein Ausbau der Steinblöcke während der Bauzeit (bis Ende 2025) ist nach Auskunft des Baureferates – Straßenunterhaltsbezirk Mitte nicht möglich.

Um kurzfristig für die Zufußgehenden, vor allem Rollstuhlfahrenden und Menschen mit

Kinderwägen, eine Möglichkeit zu schaffen, diesen Bereich verbessert zu passieren, wird der dortige 2m breite bauliche Radweg und der 0,80m breite Gehweg (öffentlicher Verkehrsgrund), der zwischen Fahrbahn und Grünbereich existiert, zu einem gemeinsamen temporären breiten Geh-/Radweg von 2,80m Breite umgewandelt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02602 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 03.04.2025 konnte entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Im Bereich der Ganghoferstraße 29 wird zwischen Fahrbahn und Grünbereich ein baustellenbedingt gemeinsamer Geh-/Radweg errichtet.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02602 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 03.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Sibylle Stöhr

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.34

zur weiteren Veranlassung